

# Vorläufige Fassung

## Gymnasiale Oberstufe im Saarland

Ein Ratgeber für alle auf dem Weg zum Abitur

(Stand: 05.12.2007)

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### 1.1 Zielsetzungen

Die gymnasiale Oberstufe will angemessen auf das Studium und die Berufsausbildung vorbereiten, indem sie

- die allgemeine Studierfähigkeit sowie eine wissenschaftspropädeutische Bildung auf der Grundlage einer vertieften Allgemeinbildung vermittelt;
- die Möglichkeit zur Setzung von Schwerpunkten entsprechend der Neigung, Begabung und Leistungsbereitschaft des Einzelnen bietet;
- in Arbeitsmethoden und –techniken sowie fachübergreifende und fächerverbindende Lernformen einführt, die für Studium und Ausbildung von Bedeutung sind;
- den Erwerb eines inhaltlich spezifischen und strukturierten Wissens anstrebt sowie die Fähigkeit vermittelt, selbständig zu lernen, zu arbeiten und über das eigene Lernen, Denken, Urteilen und Handeln zu reflektieren.

Für die Ausprägung der Studierfähigkeit sind hierzu drei Kompetenzbereiche von herausgehobener Bedeutung:

- die sprachliche Ausdrucksfähigkeit, insbesondere in Form der schriftlichen Darlegung;
- das verständige Lesen komplexer deutscher und fremdsprachiger Texte;
- der sichere Umgang mit mathematischen Symbolen und Modellen.

Es ist grundsätzlich Aufgabe aller dafür geeigneten Fächer, den Erwerb dieser Kompetenzen sicherzustellen; vertieften Kenntnissen in den Kernfächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Die in der gymnasialen Oberstufe an saarländischen Schulen erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife berechtigen zum Studium aller Fachrichtungen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

## 1.2 Voraussetzungen zum Eintritt in die Oberstufe

Zum Eintritt in die Einführungsphase der Oberstufe sind berechtigt:

- Schüler/Schülerinnen des Gymnasiums, wenn sie in die Klassenstufe 10 versetzt sind,
- Schüler/Schülerinnen anderer Schulformen, denen die Berechtigung zum Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe auf der Grundlage der für sie geltenden Schulordnung zuerkannt wurde.

## 1.3 Verweildauer in der Oberstufe

Die Dauer des Besuchs der Oberstufe beträgt für den einzelnen Schüler/die einzelne Schülerin mindestens zweieinhalb und höchstens vier Jahre; die Möglichkeit, eine nicht bestandene Abiturprüfung nach weiterem Schulbesuch zu wiederholen, bleibt unberührt.

## 1.4 Gliederung der Oberstufe

Die gymnasiale Oberstufe umfasst drei Jahrgangsstufen:

Die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Hauptphase.

Die Hauptphase gliedert sich in vier Schulhalbjahre. In ihrem Verlauf sind die Leistungsnachweise im vorgeschriebenen Umfang zu erbringen, die Voraussetzung für die Zulassung zu der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung am Ende des vierten Halbjahres sind.

## 2. Einführungsphase

### 2.1 Zielsetzung und Gestaltung

Die Einführungsphase hat am Gymnasium eine Doppelfunktion als letzte Klassenstufe des Sekundarbereichs I und als erste Klassenstufe der Oberstufe.

Sie führt in die Lernziele, Lerninhalte und Lernverfahren der gymnasialen Oberstufe unter Berücksichtigung eines möglicherweise ungleichen Wissens- und Verständnisstandes der Schüler/Schülerinnen ein und legt die Grundlage für die unterrichtliche Arbeit in der Hauptphase. Die Einführungsphase erfüllt somit auch Aufgaben der Kompensation und der Orientierung.

Die Schüler/Schülerinnen werden im Klassenverband unterrichtet.

## 2.2 Stundentafel

In der Einführungsphase umfasst der Pflichtunterricht 34 Wochenstunden.

Die nachfolgend aufgeführte Stundentafel gilt für die Klassenstufe 10 des Gymnasiums (sprachlicher und mathematisch-naturwissenschaftlicher Zweig). An den gymnasialen Oberstufen der Gesamtschulen, den gymnasialen Oberstufen mit berufsbezogener Fachrichtung und den achtjährigen Gymnasien mit anderen Zweigen gelten besondere Regelungen.

<b>Klassenstufe 10 (Gymnasium)</b>	<b>mn</b>	<b>s</b>
Religion	2	2
Deutsch	3	3
1. Fremdsprache	3	3 (a)
2. Fremdsprache	3	3 (a)
3. Fremdsprache		4
Mathematik	3	3
Biologie	2	2
Chemie	3	2
Physik	2	2
Erdkunde	2	2
Geschichte	2	2
Sozialkunde	3	3
Bildende Kunst	2 (b)	2 (b)
Musik	2 (b)	2 (b)
Sport	2	2
Wahlpflichtfach	2 (c)	2 (c)
<b>Wochenstunden insgesamt</b>	<b>34</b>	<b>34</b>

### Anmerkungen:

mn = math.-naturwissenschaftlicher Zweig

s = sprachlicher Zweig

(a) Am sprachlichen Zweig ist neben der 3. entweder die 1. oder die 2. Fremdsprache Pflichtfach.

(b) Eines der beiden Fächer Bildende Kunst oder Musik ist als Pflichtfach zu belegen.

(c) Wahlpflichtfächer können z. B. sein (in Klammern die Anzahl der Wochenstunden):  
eine zusätzliche (neu einsetzende oder fortgeführte) Fremdsprache (3),  
ein zweites Kunstfach (2), Informatik (2), Sporttheorie (1), Neue Medien (1), Technik (2),  
Basiswissen Deutsch, Mathematik oder Fremdsprache (2).

Es können weitere Fächer angeboten werden, für die ein verbindlicher Lehrplan vorliegt.

Es müssen mindestens zwei, es können mehr Stunden belegt werden.

Im Übrigen ist Folgendes zu beachten:

1. In der Einführungsphase wird nach schriftlichen und nichtschriftlichen Fächern unterschieden (vgl. Ziffer 4.1).  
Schriftliche Fächer sind: Deutsch, Fremdsprache (auch in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprachen) und Mathematik sowie in der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen die beruflichen Profulfächer. An Schulen mit besonderem Profil gelten eigene Regelungen.
2. In der Einführungsphase müssen zwei Fremdsprachen aus der Sekundarstufe I weitergeführt werden. Schüler/Schülerinnen, für die in der Sekundarstufe I drei Fremdsprachen verpflichtend waren, müssen die 3., ab Klassenstufe 8 begonnene und – nach ihrer Wahl – ihre 1. oder 2. Fremdsprache fortführen.
3. An einigen Schulen können unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. Verordnung über den Übergang von allgemein bildenden und beruflichen Schulen in die gymnasiale Oberstufe) Schüler/Schülerinnen in die Oberstufe eintreten, die in der Sekundarstufe I nur in einer Fremdsprache durchgehend unterrichtet wurden. Diese Fremdsprache muss bis zum Abschluss des vierten Halbjahres der Hauptphase als Kernfach und Pflichtfremdsprache fortgeführt werden. Entsprechend dem Angebot der jeweiligen Schule muss eine neu einsetzende Fremdsprache vom Beginn der Einführungsphase bis zum Ende des vierten Halbjahres durchgehend mit wöchentlich vier Unterrichtsstunden (in der Hauptphase als Neigungsfach) belegt werden, wobei kein Kurs der Hauptphase mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen sein darf.
4. In der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen ist bei der Wahl der Fremdsprache in der Einführungsphase und für die Hauptphase Folgendes zu beachten:
  - Schüler/Schülerinnen, die vor Eintritt in die Oberstufe in zwei Fremdsprachen durchgehend unterrichtet wurden, führen diese in der Einführungsphase weiter.  
Eine der beiden Fremdsprachen ist in der Hauptphase als Kernfach auf grundlegendem (G-Kurs) oder erhöhtem Anforderungsniveau (E-Kurs) zu belegen (Pflichtfremdsprache); die andere kann mit dem Ende der Einführungsphase abgeschlossen oder als Neigungsfach (G-Fach) weitergeführt werden.
  - Schüler/Schülerinnen, die in der zuvor besuchten Schule in nur einer Fremdsprache durchgehend unterrichtet wurden, führen diese bis zum Ende der Einführungsphase weiter und
    - belegen mit Beginn der Einführungsphase als Pflichtfremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache durchgehend mit wöchentlich vier Unterrichtsstunden, wobei kein Kurs der Hauptphase mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen sein darf. Diese neu einsetzende Fremdsprache ist in der Hauptphase Kernfach, kann aber nicht E-Fach sein. Die fortgeführte Fremdsprache kann als Neigungsfach weitergeführt werden.

oder

- belegen die fortgeführte Fremdsprache in der Hauptphase als Kernfach und Pflichtfremdsprache entweder auf dem Niveau eines G- oder E-Kurses und die mit Beginn der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache mit wöchentliche vier Unterrichtsstunden durchgehend bis zum Ende der Hauptphase als Neigungsfach (G-Fach), wobei kein Kurs der Hauptphase mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen sein darf.

Wer das Latinum oder Graecum erwerben will, muss bei der Wahl der Fremdsprachen ggf. besondere Bedingungen beachten (vgl. Ziffer 7).

### **3. Hauptphase**

#### **3.1 Voraussetzungen für die Zulassung**

1. Zur Hauptphase aller Formen der gymnasialen Oberstufe wird zugelassen, wer die Voraussetzungen des § 11 der Zeugnis- und Versetzungsordnung für die Klassen 5-10 der Gymnasien erfüllt.
2. Bei Schulwechsel oder Wiedereintritt in die Schule nach längerem Ausscheiden kann die Schule die Zulassung zur Hauptphase vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Pflichtfremdsprache sowie dem zu wählenden Neigungsfach abhängig machen.

#### **3.2 Nichtzulassung, Wiederholung der Einführungsphase**

1. Nichtzugelassene Schüler/Schülerinnen wiederholen die Einführungsphase. Eine freiwillige Wiederholung ist nur bei Vorliegen besonderer, vom Schüler/von der Schülerin nicht zu vertretender Gründe möglich und muss durch die Klassenkonferenz genehmigt werden.
2. Nichtzugelassene Schüler/Schülerinnen, die bereits die Einführungsphase oder die vorausgehende Klassenstufe wiederholt haben, müssen die Schule verlassen. Die Klassenkonferenz kann Ausnahmen gestatten, wenn der Schüler/die Schülerin die Gründe für die Nichtzulassung nicht zu vertreten hat.

### 3.3 Gestaltung der Hauptphase

#### Kurssystem

- Der Unterricht ist in einem System von Kursen organisiert.
- Kurse sind Unterrichtseinheiten eines Faches von der Dauer eines Schulhalbjahres.
- Die Kernfächer Deutsch, Mathematik und fortgeführte Fremdsprache werden auf zwei Anspruchshöhen, nämlich auf grundlegendem (G-Kurs) und erhöhtem Anforderungsniveau (E-Kurs) unterrichtet. In der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen wird das berufliche Profilfach ausschließlich auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet.
- In der Hauptphase gibt es keine Versetzungen beziehungsweise Nichtversetzungen.

#### E-Kurse

- Kurse mit erhöhtem Anforderungsniveau (E-Kurse) werden mit fünf Wochenstunden unterrichtet. Die Teilnahme an einem E-Kurs schließt die Teilnahme am G-Kurs desselben Faches aus.

#### G-Kurse

- Kurse mit grundlegendem Anforderungsniveau (G-Kurse) werden in Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen, den naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Pflichtfächern und im Neigungsfach (vgl. Ziffer 3.4) mit vier Wochenstunden, in den übrigen Fächern mit zwei Wochenstunden unterrichtet.
- In der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen werden das gesellschaftswissenschaftliche oder das naturwissenschaftliche Fach durchgehend mit zwei Wochenstunden und das berufliche Neigungsfach in den beiden ersten Halbjahren mit zwei, in den beiden letzten Halbjahren mit vier Wochenstunden unterrichtet; ist das Neigungsfach allerdings eine Fremdsprache, so wird es durchgehend mit vier Wochenstunden unterrichtet.

#### Seminarfach, besondere Lernleistung

- Im Seminarfach werden fächerübergreifende und fächerverbindende Problemstellungen erörtert, verschiedene Arbeitsformen und Methoden sowie unterschiedliche Verfahren der Präsentation und Diskussion von Ergebnissen eingeübt. Es wird durchgehend zweistündig unterrichtet und ist kein Abiturprüfungsfach.

- Im Rahmen des Seminarfaches kann der Schüler/die Schülerin wahlweise eine besondere Lernleistung (mindestens zwei Halbjahre) erbringen. Sie ist schriftlich zu dokumentieren und in einem Kolloquium vorzustellen. Die Note für die besondere Lernleistung kann an die Stelle zweier Halbjahresnoten des Seminarfaches treten.  
Eine besondere Lernleistung kann z. B. ein umfassender Beitrag aus einem geförderten Wettbewerb oder das Ergebnis eines größeren, auch fachübergreifenden Projektes sein.

### 3.4 Fächerwahl, Teilnahme am Unterricht

Pflichtfächer (in den vier Halbjahren der Hauptphase durchgehend zu belegen)

- An Schulen ohne berufsbezogene Fachrichtungen belegt jeder Schüler/jede Schülerin als Kernfächer Deutsch, Mathematik und eine fortgeführte Fremdsprache aus der Sekundarstufe I (Pflichtfremdsprache). Zwei dieser Fächer sind als E-Kurse zu belegen. Eine mit der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache kann nicht E-Fach oder Pflichtfremdsprache sein.
- In der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen ist neben dem beruflichen Profulfach eines der Kernfächer Deutsch, Mathematik oder Fremdsprache als E-Kurs zu belegen. Eine mit der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache kann nicht E-Fach, in bestimmten Fällen aber Pflichtfremdsprache sein (vgl. Ziffer 2.2, Nr. 4).
- Jeder Schüler/jede Schülerin belegt eines der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer Erdkunde (mit geschichtlichen Anteilen), Geschichte oder Politik (mit geschichtlichen Anteilen), eines der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie oder Physik, eines der Fächer Musik oder Bildende Kunst sowie die Fächer Religion/Allgemeine Ethik und Sport.  
In der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen ist das künstlerische Fach nur für die Dauer zweier Halbjahre zu belegen.
- Jeder Schüler/jede Schülerin belegt das Seminarfach sowie ein Neigungsfach. Neigungsfach kann jedes nicht bereits anderweitig belegte Fach aus dem Angebot der Schule sein (ausgenommen das Seminarfach und das Ersatzfach Allgemeine Ethik). In der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen kann nur ein berufliches Fach oder eine Fremdsprache Neigungsfach sein.
- Wurde in der Sekundarstufe I nur eine Fremdsprache belegt, muss die in der Einführungsphase neu einsetzende zweite Fremdsprache durchgängig als Neigungsfach fortgeführt werden. Für die gymnasiale Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen gelten eigene Regelungen (vgl. Ziffer 2.2, Nr. 4).
- Wer in Sport wegen Erkrankung oder Befreiung keine Note erhält, muss zum Erreichen der erforderlichen Mindeststundenzahl bzw. der erforderlichen Zahl ein-

zubringender Kurse eine entsprechende Zahl von Kursen in einem weiteren Fach belegen.

- Wer am Religionsunterricht nicht teilnimmt, nimmt am Unterricht im Ersatzfach Allgemeine Ethik teil. Wird Allgemeine Ethik nicht angeboten, so muss zum Erreichen der erforderlichen Mindeststundenzahl bzw. der erforderlichen Zahl einzubringender Kurse eine entsprechende Zahl von Kursen in einem weiteren Fach belegt werden.

Durch die Pflichtfächer wird gewährleistet, dass der Schüler/die Schülerin Unterricht in den drei verbindlichen Aufgabenfeldern (sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld, gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld und mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld) erhält.

Insgesamt müssen im Durchschnitt mindestens 34 Wochenstunden je Halbjahr belegt werden. Dies ist insbesondere zu beachten, wenn eines der künstlerischen Fächer, Sport oder Religion als Neigungsfach gewählt wird.

## Fächerwahl

- Zur Erleichterung der Kursplanung kann die Schule den Schülern/Schülerinnen Gelegenheit geben, in einer Vorwahl Wünsche im Hinblick auf ihre spätere verbindliche Fächerwahl (Hauptwahl) zu äußern. Es entsteht dadurch aber kein Anspruch auf Einrichtung eines Kurses in dem jeweils gewählten Fach, und die in der Vorwahl getroffene Entscheidung kann bei der Hauptwahl im Rahmen des Kursangebotes der Schule abgeändert werden.
- Die Hauptwahl erfolgt vor Eintritt in die Hauptphase. Der Zeitpunkt wird von der Schule festgelegt.
- Bei Minderjährigen bedürfen die Vorwahl und die Hauptwahl der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung in einen bestimmten Kurs des gewählten Faches.
- Um ein möglichst breites Fächerangebot an einem Schulstandort zu ermöglichen, sollen benachbarte Schulen kooperieren.

## Teilnahme am Unterricht

- Für die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht gelten die allgemeinen Vorschriften.
- In schwerwiegenden und wiederholten Fällen unentschuldigter Unterrichtsversäumnisses in einem Kurs kann die Konferenz der Fachlehrer/Fachlehrerinnen die Nichtanrechnung des betreffenden Kurses beschließen, wenn der Schüler/die



### 3.5 Wiederholung in der Hauptphase

#### Freiwilliges Zurücktreten

- Der Schüler/Die Schülerin kann – unabhängig vom Halbjahr - in der Hauptphase einmal freiwillig um ein volles Jahr zurücktreten, sofern nicht bereits die Einführungsphase wiederholt wurde. Die Erklärung des Schülers/der Schülerin hierzu muss spätestens zwei Wochen nach Ausgabe des Halbjahreszeugnisses vorliegen; bei Minderjährigen müssen die Erziehungsberechtigten zustimmen.
- Er/Sie nimmt dann am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe in allen zu belegenden Fächern teil; bei einem Zurücktreten nach einem der beiden ersten Halbjahre können diese Fächer neu gewählt werden. Die im ersten Durchgang erreichten Noten werden annulliert.
- Im Falle des Zurücktretens nach dem ersten Halbjahr wird über die Zulassung zur Hauptphase nicht neu entschieden.

#### Wiederholung von Kursen bei Nichtzulassung zur Abiturprüfung und bei Nichtbestehen der Abiturprüfung

- Ein Schüler/Eine Schülerin muss um eine volle Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn
  - bereits im Verlauf der Hauptphase festgestellt wird, dass eine Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr möglich ist oder
  - die Nichtzulassung zur Abiturprüfung erfolgte, weil die Zulassungsbedingungen nicht erfüllt waren oder weil die Meldung nicht fristgerecht erfolgte.

Er/Sie nimmt dann in allen zu belegenden Fächern am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe teil. Würde durch diese Wiederholung die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe überschritten, muss er/sie die Schule verlassen.

Die Noten des ersten Durchganges werden annulliert. Der Rücktritt erfolgt, falls die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr ohne Wiederholung möglich ist, unverzüglich nach Ausgabe des Halbjahreszeugnisses, und im Falle der Nichtzulassung zur Abiturprüfung unverzüglich nach deren Mitteilung.

- Wer die Abiturprüfung nicht bestanden hat, weil die Zulassung zur mündlichen Prüfung nicht erfolgen konnte oder die Qualifikation im Abiturbereich nicht erfüllt wurde oder weil die Abiturprüfung als nicht bestanden erklärt wurde, nimmt unverzüglich nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung in den zu belegenden Fächern am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe teil und wiederholt in diesen Fächern das dritte und das vierte Halbjahr, sofern eine Wiederholung der Prüfung zulässig ist. Die Noten des ersten Durchgangs werden annulliert.

Der Schüler/Die Schülerin muss sich zum nächsten Prüfungstermin zur Abiturprüfung melden oder die Schule verlassen (vgl. Ziffer 6.4).

## **4. Leistungsfeststellung in der Einführungs- und Hauptphase**

### **4.1 Leistungsnachweise**

- In der Einführungsphase werden in den schriftlichen Fächern Klassenarbeiten und in den nichtschriftlichen Fächern schriftliche Überprüfungen geschrieben.

Im Übrigen gelten die Vorgaben des Erlasses betreffend Klassen- und Kursarbeiten, landeszentrale Vergleichsarbeiten sowie andere Lernerfolgskontrollen in schriftlichen und nicht schriftlichen Fächern der Klassenstufen 1 bis 10 der allgemein bildenden Schulen (Klassenarbeitenerlass).

- In der Hauptphase werden Kursarbeiten entsprechend den Anforderungen von E-Fächern bzw. G-Fächern geschrieben.

Im Übrigen gilt:

- In den E-Kursen werden in jedem Halbjahr zwei Kursarbeiten geschrieben.
- Im Neigungsfach und den übrigen G-Kursen – ausgenommen im G-Fach Sport und im Seminarfach – werden in den ersten drei Halbjahren jeweils zwei Kursarbeiten, im vierten Halbjahr eine Kursarbeit geschrieben.
- Kursarbeiten werden in der vorangehenden Woche vorangekündigt; die Nennung von Tag und Stunde ist nicht erforderlich. Auf eine Ankündigung kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Schulleiter/der Schulleiterin verzichtet werden, wenn ein solches Vorgehen geboten ist; diese Entscheidung soll rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsnachweise führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 3 Punkten des 15-Punkte-Systems.
- Neben den Kursarbeiten sind – je nach Fach – weitere Leistungen der Schüler/Schülerinnen als Grundlage für die fachlich-pädagogische Gesamtbeurteilung in der Zeugnisnote heranzuziehen.
- Wenn keine ausreichende Grundlage für die Beurteilung der Leistungen einzelner Schüler/Schülerinnen vorhanden ist, können diese verpflichtet werden, eine Kursarbeit nachzuschreiben.

## 4.2 Noten und Punktzahlen

Je nach Notentendenz werden der Note „sehr gut“ 15/14/13, der Note „gut“ 12/11/10, der Note „befriedigend“ 9/8/7, der Note „ausreichend“ 6/5/4, der Note „mangelhaft“ 3/2/1 und der Note „ungenügend“ 0 Punkte zugeordnet.

## 4.3 Zeugnisse

Die Zeugnisnote fasst die Gesamtleistung des Schülers/der Schülerin in dem betreffenden Fach zusammen.

Die Zeugnisnote in einem Fach darf nicht allein aus den Ergebnissen der schriftlichen Arbeiten/Überprüfungen hergeleitet werden; maßgeblichen Einfluss auf die Zeugnisnote haben auch die Qualität der übrigen Lernerfolgskontrollen und die Qualität der Mitarbeit des Schülers/der Schülerin im Unterricht.

Die Zeugnisnote ist also das Ergebnis einer wertenden fachlich-pädagogischen Gesamtbeurteilung und kann nicht schematisch errechnet werden.

Erscheint nach den Leistungen in der Hauptphase die Zulassung zur Abiturprüfung gefährdet, so wird im Halbjahreszeugnis darauf hingewiesen.

Besteht die Gefahr, dass der Schüler/die Schülerin die zulässige Verweildauer überschreitet und die Schule verlassen muss, so ist hierauf im Zeugnis hinzuweisen.

Muss ein Schüler/eine Schülerin die Schule verlassen, weil er/sie die zulässige Verweildauer in der Oberstufe überschritten hat oder in der verbleibenden Zeit die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr erreichen kann, so ist dies im Abgangszeugnis zu vermerken.

## 5. Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe

- Wer in der Hauptphase am Unterricht mindestens zweier aufeinander folgender Halbjahre teilgenommen hat und die Schule vor dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife verlässt, erwirbt unter folgenden Bedingungen den schulischen Teil der Fachhochschulreife:
  1. In die Qualifikation sind aus zwei aufeinander folgenden Halbjahren je zwei Kurse in den beiden E-Fächern und elf Kurse in G-Fächern einzubringen. Unter den einzubringenden Kursen müssen jeweils zwei Kurse in Deutsch, einer Fremdsprache, die Pflichtfremdsprache sein kann, einem gleich bleibenden gesellschaftswissenschaftlichen Fach, Mathematik und einem gleich bleibenden naturwissenschaftlichen Fach sein. Die weiteren einzubringenden Kurse bestimmt der Schüler/die Schülerin, wobei in jedem der übrigen Fächer höchstens zwei Kurse eingebracht werden können. Kurse des Seminarfachs können nicht eingebracht werden.

2. Zwei der einzubringenden E-Kurse und sieben der einzubringenden G-Kurse müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ (5 Punkte) abgeschlossen sein. Die Summe der Punktzahlen der einzubringenden E-Kurse muss bei zweifacher Wertung mindestens 40, die der einzubringenden G-Kurse bei einfacher Wertung mindestens 55 betragen. Mit der Note „ungenügend“ abgeschlossene Kurse können nicht eingebracht werden.
- Der schulische Teil der Fachhochschulreife wird auch erworben, wenn der Schüler/die Schülerin zurücktritt und die Bedingungen zu einem früheren Zeitpunkt erfüllt hat.
  - Aus den Punktzahlen der eingebrachten E- und G-Kurse wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt, die mindestens 95 betragen muss und höchstens 285 betragen kann. Dieser Gesamtpunktzahl wird nach folgender Tabelle eine Gesamtnote zugeordnet.

#### **Tabelle**

Punkte	Gesamtnote	Punkte	Gesamtnote
285 – 261	1,0	180 – 175	2,5
260 – 255	1,1	174 – 170	2,6
254 – 249	1,2	169 – 164	2,7
248 – 244	1,3	163 – 158	2,8
243 – 238	1,4	157 – 153	2,9
237 – 232	1,5	152 – 147	3,0
231 – 227	1,6	146 – 141	3,1
226 – 221	1,7	140 – 135	3,2
220 – 215	1,8	134 – 130	3,3
214 – 210	1,9	129 – 124	3,4
209 – 204	2,0	123 – 118	3,5
203 – 198	2,1	117 – 113	3,6
197 – 192	2,2	112 – 107	3,7
191 – 187	2,3	106 – 101	3,8
186 – 181	2,4	100 – 96	3,9
		95	4,0

- Das Zeugnis über den Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife wird auf Antrag des Schülers/der Schülerin von der Schulaufsichtsbehörde ausgestellt. Der Antrag ist, zusammen mit einer beglaubigten Ablichtung des Abgangszeugnisses, zu richten an:

Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur  
 Referat B 11  
 Hohenzollernstrasse 60  
 66117 Saarbrücken

- Das Zeugnis berechtigt in Verbindung mit dem Nachweis des nach den jeweiligen Bestimmungen erforderlichen Fachpraktikums zum Studium an einer Fachhochschule im Saarland sowie in den meisten übrigen Ländern der Bundesrepublik.

## 6. Abiturprüfung

### Allgemeine Bestimmungen

#### 6.1 Zweck und Umfang der Prüfung

- Die Abiturprüfung bildet den Abschluss der gymnasialen Oberstufe. Die Leistungen aus den vier Halbjahren der Hauptphase und die Leistungen in der Abiturprüfung ergeben die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation (vgl. Ziffer 6.12).
- Die Abiturprüfung erstreckt sich auf fünf Prüfungsfächer, von denen vier (1.-4. Prüfungsfach) schriftlich und eines (5. Prüfungsfach) mündlich geprüft werden. Eines der vier schriftlichen Fächer kann auf Antrag des Schülers/der Schülerin zusätzlich mündlich geprüft werden. Unter den fünf Prüfungsfächern müssen die drei Kernfächer sein. Die fünf Prüfungsfächer müssen die drei Aufgabenfelder abdecken (vgl. Ziffer 3.4 und 6.8).

#### 6.2 Gliederung und Termin der Prüfung

- Die Prüfung findet am Ende des 4. Halbjahres der Hauptphase statt und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil.  
Als Bestandteil der schriftlichen Prüfung kann in den Fächern Musik und Bildende Kunst zusätzlich eine fachpraktische Prüfung und muss im Fach Sport zusätzlich eine sportpraktische Prüfung abgelegt werden.
- Die Termine für die Meldung zur Prüfung sowie für die schriftlichen, fachpraktischen und mündlichen Teilprüfungen werden von der Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich festgelegt.

#### 6.3 Teilnahme an der Prüfung, Nachteilsausgleich für behinderte Prüflinge

- Ein Rücktritt von der Prüfung nach Bekanntgabe der Zulassung führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Das gleiche gilt, wenn ein Schüler/ eine Schülerin die Prüfung ganz oder teilweise versäumt.

- Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn Gründe vorliegen, die der Schüler/die Schülerin nachweislich nicht zu vertreten hat (insbesondere Krankheit). Diese Gründe sind unverzüglich nachzuweisen.
- Stellt die Abiturprüfungskommission fest, dass der Schüler/die Schülerin die Gründe nicht zu vertreten hat, kann die schriftliche bzw. praktische Prüfung zu einem landeseinheitlichen Nachtermin abgelegt oder fortgesetzt werden. Schüler/Schülerinnen, die auch am Nachtermin begründet nicht teilnehmen können, nehmen an der Abiturprüfung des nächsten Schuljahres teil. Versäumt ein Schüler/eine Schülerin aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, den mündlichen Teil der Prüfung, so wird vom Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission ein individueller Nachtermin angesetzt. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet.
- Um Benachteiligungen für behinderte Schüler/Schülerinnen so weit wie möglich zu vermeiden, sind die Prüfungsbedingungen den jeweiligen Beeinträchtigungen anzupassen. So erhalten z. B. körperbehinderte Prüflinge für die schriftliche Prüfung die notwendigen Hilfestellungen und Hilfsmittel. Erforderliche Pausen und Verlängerungen der Bearbeitungszeit werden vor Prüfungsbeginn festgelegt.

#### 6.4 Meldung zur Prüfung

- Nach Ausgabe des Zeugnisses des vierten Halbjahres erfolgt die Meldung zur Abiturprüfung.
- Werden Meldungen nicht fristgerecht oder vollständig eingereicht, kann die Zulassung zur Prüfung versagt werden.
- Mit der Meldung zur Prüfung benennt der Schüler/die Schülerin die beiden Fächer (3. und 4. Prüfungsfach), die neben den beiden E-Fächern (1. und 2. Prüfungsfach) schriftliche Prüfungsfächer sind, sowie das mündliche Prüfungsfach (5. Prüfungsfach). Mündliches Prüfungsfach kann außer dem Seminarfach und dem zweiständigen G-Fach Sport jedes Fach sein, das nicht bereits schriftlich geprüft wurde und das von Beginn der Einführungsphase an durchgehend belegt war. Unter den fünf Prüfungsfächern kann nur ein gesellschaftswissenschaftliches Fach sein.
- Wer bereits einmal nicht zur Prüfung zugelassen wurde oder die Abiturprüfung wiederholt, muss sich zum nächsten Prüfungstermin erneut zur Prüfung melden. Hierbei können das 3., 4. und das 5. Prüfungsfach neu bestimmt werden, sofern alle übrigen Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind. Über die Zulassung wird neu entschieden.

- Wer sich aus selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig zur Abiturprüfung meldet, muss um eine Jahrgangsstufe zurücktreten bzw. bei Überschreiten der zulässigen Verweildauer in der Oberstufe die Schule verlassen.

## 6.5 Zulassung

Zur Abiturprüfung wird zugelassen, wer

1. in jedem der fünf Prüfungsfächer in der Einführungsphase und in den vier Halbjahren der Hauptphase unterrichtet wurde und in keinem der Halbjahre in diesen Fächern die Note „ungenügend“ erhalten hat;
2. die Qualifikation im Kursbereich erfüllt (vgl. Ziffer 6.6);
3. eine zweite Fremdsprache in dem vorgeschriebenen Umfang nachweist  
und
4. die zulässige Verweildauer nicht überschreitet.

## 6.6 Qualifikation im Kursbereich

In die Qualifikation im Kursbereich sind die Halbjahresergebnisse von insgesamt 36 Kursen einzubringen, und zwar jeweils der vier Kurse in den fünf Prüfungsfächern (vgl. Ziffern 6.1 und 6.4) und, soweit nicht durch diese Prüfungsfächer abgedeckt,

- der vier Kurse des gesellschaftswissenschaftlichen Pflichtfaches (wurden durchgehend zwei gesellschaftswissenschaftliche Fächer belegt, entscheidet er/sie, welches das Pflichtfach sein soll),
- der vier Kurse des naturwissenschaftlichen Pflichtfaches (wurden durchgehend zwei naturwissenschaftliche Fächer belegt, entscheidet er/sie, welches das Pflichtfach sein soll),
- mindestens zweier Kurse Bildende Kunst oder zweier Kurse Musik,
- mindestens zweier Kurse Religion/Allgemeine Ethik.

Wer mit nur einer in der Sekundarstufe I unterrichteten Fremdsprache in die Oberstufe eingetreten ist, muss,

- falls die 1. Fremdsprache als Kernfach durchgehend bis zum Ende der Hauptphase belegt und eingebracht wird, mindestens zwei Kurse der ab der Einfüh-

rungsphase neu einsetzenden zweiten Fremdsprache einbringen, wobei keines der übrigen beiden Halbjahre mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen sein darf;

- falls die 1. Fremdsprache nach der Einführungsphase abgeschlossen wurde und die ab der Einführungsphase neu einsetzende zweite Fremdsprache Pflichtfremdsprache ist, alle vier Halbjahreskurse der zweiten Fremdsprache einbringen.

Wurden durchgehend zwei aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprachen auf dem Niveau eines G-Faches belegt, entscheidet der Schüler/die Schülerin, welches die Pflichtfremdsprache sein soll.

Darüber hinaus sind nach Wahl des Schülers/der Schülerin weitere von ihm/ihr belegte Kurse in die Qualifikation im Kursbereich einzubringen, bis die Zahl von 36 einzubringenden Kursen erreicht ist; Kurse einer mit der Einführungsphase neu einsetzenden, als Neigungsfach belegten Fremdsprache können nur dann eingebracht werden, wenn der Schüler/die Schülerin in dieser Fremdsprache während der gesamten Einführungs- und Hauptphase unterrichtet wurde.

Mit der Note „ungenügend“ abgeschlossene Kurse können in die Gesamtqualifikation nicht eingebracht werden.

Bei Kursen, die wiederholt wurden, können nur die bei der Wiederholung erreichten Noten in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

- Die Qualifikation im Kursbereich ist erfüllt, wenn
  - keiner der einzubringenden 36 Kurse mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen wurde;
  - in mindestens 29 der einzubringenden 36 Kurse mindestens die Note „ausreichend“ (5 Punkte) erreicht wurde und
  - die Punktsomme der einzubringenden 36 Kurse mindestens 180 beträgt.
- Diese Punktsomme wird mit dem Faktor  $40/36$  gewichtet. Das (auf volle Punktzahlen gerundete) Ergebnis ergibt die „Punktzahl der Qualifikation im Kursbereich“, die für die Ermittlung der Gesamtqualifikation (vgl. Ziffer 6.12) benötigt wird. Die Punktzahl muss mindestens 200 betragen.

## 6.7 Nichtzulassung

Wer nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, tritt unmittelbar nach Bekanntgabe dieser Entscheidung um eine volle Jahrgangsstufe zurück (vgl. Ziffer 3.5 und 6.4).

Wer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland die Oberstufe wegen Überschreitung der zulässigen Verweildauer verlassen musste, kann nicht zur Prü-



fung zugelassen werden, auch wenn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

## 6.8 Schriftliche Prüfung, fach-/sportpraktische Prüfung

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die beiden E-Fächer des Schülers/der Schülerin (1. und 2. Prüfungsfach) und auf zwei weitere, von dem Schüler/der Schülerin benannte Fächer (3. und 4. Prüfungsfach) aus dem Kreis der mit vier Wochenstunden unterrichteten Fächer (G-Fächer bzw. Neigungsfach).

Schriftliche Prüfungsfächer können also sein

- aus dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld die Fächer Deutsch, Fremdsprache oder - sofern Neigungsfach - Bildende Kunst, Musik,
- aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld eines der Fächer Erdkunde (mit festen Anteilen Geschichte), Geschichte, Politik (mit festen Anteilen Geschichte), Wirtschaft (mit festen Anteilen Geschichte),
- aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld die Fächer Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Technik,
- eines der keinem Aufgabenfeld zugeordneten Neigungsfächer Religion, Sport, Philosophie.

In der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen ist das berufliche Profulfach als eines der beiden E-Fächer verbindliches schriftliches Prüfungsfach. Eine neu einsetzende Pflichtfremdsprache und das berufliche Neigungsfach können nur mündliches Prüfungsfach sein.

Ist Bildende Kunst oder Musik schriftliches Prüfungsfach, so kann die schriftliche Prüfung nach Maßgabe der Allgemeinen Abiturprüfungsanforderungen in dem jeweiligen Fach durch eine fachpraktische Prüfung ergänzt werden.

Ist Sport schriftliches Prüfungsfach, so ist neben der schriftlichen Prüfung in Sporttheorie eine sportpraktische Prüfung verbindlich.

## 6.9 Bearbeitungszeit, Prüfungsaufgaben

Die Bearbeitungszeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt im E-Fach fünf, im G-Fach drei Zeitstunden.

Die Prüfungsaufgaben der schriftlichen und mündlichen Prüfung erwachsen aus den Lernzielen und den Lerninhalten der Lehrpläne der vier Halbjahre der Hauptphase sowie den jeweils geltenden Allgemeinen Abiturprüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern.

Sie müssen dem Schüler/der Schülerin Gelegenheit geben zu zeigen, in welchem Maße er/sie die erwarteten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten des Prüfungsfaches beherrscht und in der Lage ist, eine gestellte Aufgabe sachbezogen und angemessen in selbständiger Arbeit zu lösen.

## 6.10 Mündliche Prüfung

### Zulassung

- Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird ausgesprochen, wenn auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung bei unterstellten optimalen Ergebnissen der mündlichen Prüfung die Qualifikation im Abiturbereich (vgl. Ziffer 6.11) erfüllt werden kann.

### Nichtzulassung

- Wer die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, hat die Abiturprüfung nicht bestanden. Er/sie muss unmittelbar nach Bekanntgabe der Entscheidung um eine volle Jahrgangsstufe zurücktreten (vgl. Ziffer 3.5 und 6.4).

### Umfang der mündlichen Prüfung

- Jeder zugelassene Schüler/Jede zugelassene Schülerin wird mündlich in dem von ihm/ihr benannten 5. Prüfungsfach geprüft.
- Der Schüler/Die Schülerin kann beantragen, in einem der schriftlich geprüften Fächer zusätzlich mündlich geprüft zu werden. Der Antrag ist unmittelbar nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung, spätestens am Tag vor der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung, an den Schulleiter/die Schulleiterin zu richten. Ein Rücktritt von dieser Prüfung nach der Zulassungsentscheidung hat das Nichtbestehen der Prüfung zur Folge.

### Durchführung der mündlichen Prüfung

- Die Schüler/Schülerinnen werden von dem zuständigen Prüfungsfachausschuss einzeln geprüft. Dem Prüfungsausschuss gehören an: der Fachlehrer/die Fachlehrerin, der Zweitprüfer/die Zweitprüferin als Vorsitzender/Vorsitzende des Ausschusses, der Protokollführer/die Protokollführerin. Die einzelne Prüfung dauert in der Regel etwa 20 Minuten.

- Dem Schüler/Der Schülerin wird zunächst eine für ihn/sie neue, größere Aufgabe schriftlich gestellt.  
Er/Sie erhält eine angemessene Zeit, in der Regel etwa 30 Minuten, zur Vorbereitung auf die Prüfung und darf sich während dieser Vorbereitung Aufzeichnungen machen, die er/sie als Grundlage für seine/ihre Ausführungen in der mündlichen Prüfung benutzen kann.
- Im ersten Teil der Prüfung erhält der Schüler/die Schülerin zunächst Gelegenheit, die vorbereitete Aufgabe selbständig in einem zusammenhängenden Vortrag zu lösen. Ein Ablesen der im Vorbereitungsraum gemachten Aufzeichnungen und eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelernter Wissensstoffes widersprechen dem Zweck der Prüfung.  
Der Fachlehrer/Die Fachlehrerin knüpft durch ergänzende und vertiefende Fragen an den Vortrag des Schülers/der Schülerin an.  
Im zweiten Teil der Prüfung bezieht sich das Prüfungsgespräch durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor allem auf grundlegende fachliche und gegebenenfalls überfachliche Zusammenhänge, die sich aus der jeweiligen Aufgabe ergeben, sowie weitere Sachgebiete entsprechend den Allgemeinen Prüfungsanforderungen in dem betreffenden Fach.

### 6.11 Qualifikation im Abiturbereich

Die Qualifikation im Abiturbereich ist erfüllt, wenn bei vierfacher Gewichtung der Endnote in den fünf Prüfungsfächern

- in mindestens drei Prüfungsfächern (darunter wenigstens einem E-Fach) jeweils mindestens 20 Punkte
- und
- in den fünf Prüfungsfächern insgesamt mindestens 100 Punkte erzielt wurden.

### 6.12 Gesamtqualifikation, Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife, Gesamtnote

- Die Gesamtqualifikation ist die Summe der Punktzahlen im Kursbereich (vgl. Ziffer 6.6) und im Abiturbereich (vgl. Ziffer 6.11).  
Es sind höchstens 900 Punkte (600 im Kursbereich und 300 im Abiturbereich) erreichbar und mindestens 300 Punkte (200 im Kursbereich und 100 im Abiturbereich) als Voraussetzung für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife nachzuweisen. Ein Ausgleich von Punkten zwischen Kursbereich und Abiturbereich ist nicht möglich.

- Der in der Gesamtqualifikation erreichten Punktsomme wird nach folgender Tabelle die Gesamtnote zugeordnet:

**Tabelle**

Punkte	Gesamtnote	Punkte	Gesamtnote
900 - 823	1,0	570 - 551	2,5
822 - 805	1,1	552 - 535	2,6
804 - 787	1,2	534 - 517	2,7
786 - 769	1,3	516 - 499	2,8
768 - 751	1,4	498 - 481	2,9
750 - 733	1,5	480 - 463	3,0
732 - 715	1,6	462 - 445	3,1
714 - 697	1,7	444 - 427	3,2
696 - 679	1,8	426 - 409	3,3
678 - 661	1,9	408 - 391	3,4
660 - 643	2,0	390 - 373	3,5
642 - 625	2,1	372 - 355	3,6
624 - 607	2,2	354 - 337	3,7
606 - 589	2,3	336 - 319	3,8
588 - 571	2,4	318 - 301	3,9
		300	4,0

## 6.13 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens zum nächsten allgemeinen Prüfungstermin wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung erstreckt sich auf die gesamte Prüfung und setzt eine Wiederholung der beiden letzten Halbjahre der Hauptphase voraus. Eine Wiederholung von Teilen der Prüfung oder eine Wiederholung in einzelnen Prüfungsfächern ist nicht möglich (vgl. im Übrigen Ziffer 3.5 und 6.4)
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Wiederholung gestatten.

## 7 Latinum und Graecum

### 7.1 Nachweis

Das Große Latinum, das Latinum und das Graecum werden im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ausgewiesen, wenn Latein- und Griechischkenntnisse im nachstehenden Umfang erworben wurden.

## 7.2 Großes Latinum

Die Voraussetzungen für den Nachweis des Großen Latinums sind erfüllt, wenn Latein

1. als erste Fremdsprache von Klassenstufe 5 bis Klassenstufe 10 einschließlich unterrichtet und im Jahreszeugnis der Klassenstufe 10 mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde oder
2. als zweite Fremdsprache von Klassenstufe 6 bis zum Ende der Hauptphase unterrichtet und – soweit es nicht als E-Fach belegt wurde – im Zeugnis des vierten Halbjahres mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde oder
3. als dritte Fremdsprache von Klassenstufe 8 bis zum Ende der Hauptphase als E-Fach belegt und im Zeugnis des vierten Halbjahres mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

Wer in der Sekundarstufe I in Griechisch als 3. Fremdsprache unterrichtet wurde und es als E-Fach bis zum Ende der Hauptphase weitergeführt hat, hat die Voraussetzungen für den Nachweis des Großen Latinums erfüllt, wenn er/sie in Latein ab Klassenstufe 5 bis einschließlich Klassenstufe 9 unterrichtet wurde und die Note in Latein im Jahreszeugnis der Klassenstufe 9 mindestens „ausreichend“ lautet.

## 7.3 Latinum

Die Voraussetzungen für den Nachweis des Latinums sind erfüllt, wenn Latein

1. als erste Fremdsprache ab Klassenstufe 5 bis einschließlich Klassenstufe 9 unterrichtet und im Jahreszeugnis der Klassenstufe 9 mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde oder
2. als zweite Fremdsprache ab Klassenstufe 6 bis einschließlich Klassenstufe 10 unterrichtet und im Jahreszeugnis der Klassenstufe 10 mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde oder
3. als dritte Fremdsprache ab Klassenstufe 8 bis zum Ende der Hauptphase als G-Fach unterrichtet und im Zeugnis des vierten Halbjahres mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde oder
4. als dritte Fremdsprache ab Klassenstufe 8 bis zum Ende der Klassenstufe 10 unterrichtet und die Ergänzungsprüfung am Ende der Klassenstufe 10 bestanden wurde oder
5. vom Beginn der Einführungsphase bis zum Ende der Hauptphase unterrichtet und die Ergänzungsprüfung im zeitlichen Zusammenhang mit der Abiturprüfung bestanden wurde.

## 7.4 Graecum

Die Voraussetzungen für den Nachweis des Graecums sind erfüllt, wenn Griechisch

1. ab Klassenstufe 8 bis zum Ende der Hauptphase unterrichtet wurde und Griechisch in der Hauptphase
  - als E-Fach belegt war oder
  - als G-Fach belegt war und die Note im Zeugnis des vierten Halbjahres mindestens „ausreichend“ lautet oder
2. vom Beginn der Einführungsphase bis zum Ende der Hauptphase unterrichtet und die Ergänzungsprüfung im zeitlichen Zusammenhang mit der Abiturprüfung bestanden wurde.

## 7.5 Ergänzungsprüfung

### Zeitpunkt

- (1) Wer das Latinum (Unterricht als 3. Fremdsprache ab Klasse 8 bis zum Ende der Klassenstufe 10) erwerben will, legt die Ergänzungsprüfung am Ende der Klassenstufe 10 ab.
- (2) Wer das Latinum oder das Graecum (Unterricht vom Beginn der Einführungsphase bis zum Ende der Hauptphase) erwerben will, legt die Ergänzungsprüfung im zeitlichen Zusammenhang mit der Abiturprüfung ab.
- (3) Die Prüfungstermine für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile werden jeweils durch die Schulaufsichtsbehörde festgelegt.

